

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 1 bis 5 a, 11 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) i.d.F. der Änderungen vom 04.09.1974 (GVBl. S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 27. August 1987 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Er- heben von Straßenbeiträ- gen vom 28. Januar 1982

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3

- (1) Der beitragsfähige Aufwand § 2 wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Straße gesondert ermittelt.
- (2) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Straße oder für mehrere Straßen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden und von ihrer Verkehrsbedeutung gleichrangig sind, insgesamt ermitteln. Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Aufwand bei Baumaßnahmen, die im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms ausgebaut werden, so ermittelt, wie wenn die Anlage in normaler Standardausführung hergestellt worden wäre. Die entstehenden Mehrkosten durch den besonderen Ausbau im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms sind demnach nicht umlagefähig.

Artikel 2

Die Änderung nach Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1986 in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie den bisherigen § 3 insoweit ersetzt.

Brensbach, den 28. August 1987

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen durch Abdruck in den Brensbacher Nachrichten Nr. 36 am 04. September 1987 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 04. September 1987

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)